Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0956/2012

Abteilung: Standesamt Bearbeiter/in: Hartmut Jossé

Steffen Schwendy

Bernhard Kohlmeyer-Hofmann

Haushaltswirksamkeit: ☐ nein ☐ ja, bei Produkt: 55300

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	06.12.2012	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	13.12.2012	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Entwicklung von Bedarfsorientierten Angeboten auf dem Speyerer Friedhof:

Novellierung der Friedhofssatzung vom 31.05.2006 Kalkulation der Friedhofsgebühren und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.07.2007

Neufassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2013

Referenzvorlage: 0658/2008

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Stiftungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Neufassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung gemäß dem Vorschlag der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe.

Begründung:

Mit einstimmigem Beschluss des Stadtrates vom 04.11.2008 wurde die Verwaltung beauftragt, die Novellierung der Friedhofssatzung vom 31.05.2006 vorzunehmen und anschießend dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Verwaltung hat für die Sitzung des Haupt- und Stiftungsausschuss am 06.12.2012 eine umfangreiche Vorlage erarbeitet.

Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen und Neuerungen sind:

- Angebote von alternativen und bedarfsorientierten Bestattungsformen (Baumbestattungen, Baumhainbestattungen, Urnengemeinschaftsgrabanlagen und Gartengrabfeld)
- Anpassung des Satzungsrecht an die Mustersatzung des Dt. Städtetages (z.B. wg. EU-Dienstleistungsrichtlinie)
- Erweiterung des Bestattungsrecht auf dem Speyerer Friedhof (nicht nur Speyer Bürger/innen, sondern auch Auswärtige)
- Ausweisung eines Lageplans der Gräberfelder/Abteilung mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften (grüne und gelbe Markierungen im Lageplan)

- Satzungsrechtliche Möglichkeit des Nutzungserwerbs von Pachtgräbern bereits zu Lebzeiten (Bestattungsvorsorge)
- Satzungsrechtliche Möglichkeit der vorzeitigen Nutzungsrechtsverlängerung
- Satzungsrechtliche Möglichkeit für Kindergrabstätten (< 6J.) im Pachtgrabbereich
- Keine Rückerstattung von Pachtgebühren bei vorzeitiger Grabrückgabe

Die gesamte Bestattungskultur unterliegt seit einigen Jahren einem Wandel, der auch in den gesellschaftlichen Strukturen begründet liegt. Der Wunsch nach kleinen, einfachen und pflegeleichten Grabstätten überwiegt. Die klassischen großen insbes. Erdgrabstätten in repräsentativer Lage (Hauptwege = jetzt neu "besondere Lage") mit Einfriedung und großen Gedächtnissteinen werden deutlich weniger nachgefragt. Zu berücksichtigen ist auch die Änderung der Bestattungsarten (seit den 80er-Jahren ist der Anteil an Feuerbestattungen von ehemals etwa 15 % mittlerweile auf rd. 45 % gestiegen und der Anteil von Nutzungsrechten an Erd-Wahlgrabstätten von damals über 80 % auf jetzt noch ca. 55 % gesunken). Der seit über 4 Jahren existierende Friedwald in Dudenhofen hat die Situation gravierend verschärft (rd. 25 % aller dort Bestatteten wohnten zuletzt in Speyer!).

Der Friedhof wird in der heutigen Größe von rd. 17 ha noch Jahrzehnte für alle Bestattungsfälle in Speyer ausreichen, ohne dass neue Flächen gewidmet werden müssten bzw. große Freiflächen entstehen werden. Durch eine bedarfsorientierte Verbreiterung der Angebote an verschiedenen Bestattungsformen und eine moderate Gebührenanpassung wird der 131 Jahre alte Speyerer Friedhof kostendeckend und zukunftssicher betrieben.

1. Bemerkungen zur Gebührenkalkulation im Friedhofs- und Bestattungswesen:

Friedhöfe sind unselbständige öffentliche Anstalten, bei denen die notwendigen persönlichen und sachlichen Kosten für Verwaltung und Unterhaltung durch das Gebührenaufkommen gedeckt werden sollen.

Das **Kostendeckungsprinzip** sieht vor, dass die veranschlagten Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung insgesamt nicht übersteigen darf, aber decken soll.

Sowohl bei den Pacht- als auch bei den Reihengrabstätten haben wir eine 100 %-ige Kostendeckung bei den neu veranschlagten Friedhofsgebühren durch Divisionskalkulation berechnet.

2. Kalkulationsgrundlagen:

Die <u>Friedhofgebühren</u> wurden in der Vergangenheit <u>nicht</u> auf der Grundlage alle anfallenden Kosten und Positionen <u>kalkuliert</u>. Auch die letzte Gebührenerhöhung vom Juni 2006 war eine prozentuale Anpassung an die alten Beträge.

Vor diesem Hintergrund haben wir in den Jahren 2010 und 2011 über einen externen Dienstleister alle Kosten der Jahre 2007 bis 2009 incl. eines jährlichen Preissteigerungsindex von 2 % ermittelt und die <u>Gebühren erstmals exakt und gerichtlich überprüfbar kalkulieren</u> lassen.

3. Bestattungsgebühren und Dienstleistungen:

Die bisher erhobenen Gebühren berücksichtigten die anfallenden Personalkosten für Bestattungen und Beisetzungen <u>nicht</u> ausreichend, die Rüstzeiten und der tatsächliche Zeitaufwand waren nicht bzw. zu knapp bemessen.

Der grundsätzliche Verwaltungsaufwand, der bei jedem Bestattungsfall in gleichem Maße anfällt wurde bei den **Kosten** ermittelt und als **einheitliche Bestattungsgrundgebühr** (138 €) in das neue Gebührenverzeichnis aufgenommen.

Ebenso wurde der **Aufwand für den Bestattungsordner**, der zur Durchführung der hoheitlichen Aufgabe erforderlich ist erstmals berechnet und festgesetzt (70 €).

Die Grabnutzungsgebühren für Pachtgräber wurden einheitlich durch Divisionskalkulation berechnet, wobei für Grabstätten an Hauptwegen ein zusätzlicher Nutzungsmehrwert (bedingt durch die repräsentative Lage) von 20 % berücksichtigt wurde. Bislang wurde bei den jeweiligen Grablagen in Haupt- und Innenwege unterschieden, was sich gebührentechnisch massiv niederschlug. Dies führte dazu, dass diese teueren Hauptwegegräber kaum noch neu vergeben wurden, weil die Nachfrage nicht mehr da war. Die entstandenen kleinen, unschönen Flächen ("Flickenteppich") mussten von uns selbst sehr aufwändig gepflegt werden. In der neuen Satzung werden nun "Grabstätten in besonderer Lage" angeboten, die im Lageplan durch rote Markierungen neu definiert worden sind. Damit werden die Nutzungsrechtsgebühren etwas sinken, was diese besonderen Grablagen leichter vermarkten lässt.

Bei vorzeitiger Grabauflassung wurde eine neue Gebühr eingerichtet, die die Kosten für die Rasenpflege und Instandhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit abdecken wird.

Auch die **Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Friedhofsgärtnereien usw.) wurde von 15 € für Einzelgenehmigungen bzw. 55 € für die 3-jährige Genehmigung auf nunmehr jetzt 60 € für eine 2-jährige Zulassungsgenehmigung erhöht.

4. Problematik zur Satzungsanwendung auf dem franz. Ehrenfriedhof:

Bislang wurden Angehörige der franz. Streitkräfte bzw. verdiente ehemalige franz. Staatsangehörige und/oder Doppelstaatler auf dem französischen Ehrenfriedhof bestattet, sofern die jeweilige Genehmigung des Consulat General de France in Frankfurt vorgelegen hat. Den Hinterbliebenen wurden nur die Dienstleistungen (Bestattungskosten, Trauerhalle usw.) in Rechnung gestellt, nicht jedoch die Pachtgebühren aus dem Nutzungsentgelt (Grabgebühren, Abräumungskosten usw.). Auch die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung fanden keine Anwendung.

Wir empfehlen dem Haupt- und Stiftungsausschuss und dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Für alle bis Ende 2012 vorliegenden Bestattungsgenehmigungen des Franz. Generalkonsulates von derzeit insgesamt 16 Personen gelten die bisherigen Bestattungsbestimmungen und Gebührenregelungen weiter. Da der franz. Ehrenfriedhof nicht unter das Gräbergesetz fällt und deshalb auch keine Zuschüsse von Dritten fließen, muss die neue Friedhofssatzung im vollem Umfang für alle zu bestattenden Personen, deren Genehmigung erst ab 2013 ausgestellt wird, Anwendung finden.

Anlagen:

- Friedhofssatzung 2013
- Friedhofssatzung (mit farblicher Synopse/Legende zum Vergleich zur alten Fassung von 2006 und der Neufassung ab 2013)
- Friedhofsgebührensatzung 2013
- Friedhofsgebührensatzung (als Gebührenvergleich: Alt Neu Differenz)
- Friedhofsplan 2013 (mit der Übersicht der Grabfelder/-abteilung mit besonderen bzw. Allgemeinen Gestaltungsvorschriften, den Gräbern in besonderer Lage und den gemauerten Grabstätten und der Lage der neuen, alternativen Bestattungsformen)
- Übersicht der verschiedenen Grabstätten auf dem Speyerer Friedhof